

SATZUNG

des

Musikverein Untergröningen e.V.



Musikverein Untergröningen e.V.

Satzung

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 18.03.2016 in Algishofen.

Alle Bezeichnungen betreffen aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

Artikel I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Musikverein Untergröningen e.V.**“ (nachfolgend kurz „Verein“ genannt).
2. Der Verein wurde im Jahr 1930 gegründet und hat seinen Sitz in Untergröningen.
3. Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer VR 500238 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Förderung, Pflege und Erhaltung der guten Volksmusik und die Hebung des kulturellen Lebens unseres Volkes.

3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a) Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern.
 - b) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchs-organisation.
 - c) Veranstaltung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen
 - d) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen.
 - e) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch Mitwirkung an weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art.
 - f) Teilnahme an Veranstaltungen anderer gemeinnütziger Vereine, sowie des Deutschen Blasmusikverbandes, seiner Unterverbände und Vereine.
 - g) Pflege der Geselligkeit, z.B. durch Veranstalten von Kameradschaftsabenden, Vereinsausflügen und ähnlichen Veranstaltungen.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwands-entschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses des Ausschusses unter Beachtung geltender steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

Artikel II: Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - a) Aktive Mitglieder,
 - b) Passive Mitglieder,
 - c) Fördernde Mitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind Musiker, Jungmusiker unter 18 Jahre, Mitglieder des Ausschusses nach § 11 dieser Satzung, sowie Personen, welche auf andere Weise die kulturelle Arbeit des Vereins regelmäßig durch sonstige Aktivität (z.B. Gesang, Theater und ähnliches) unterstützen. Die Regelmäßigkeit wird durch den Ausschuss festgestellt.
Aktive Mitglieder, welche aufgrund persönlicher Umstände über einen längeren Zeitraum ihre aktive Mitgliedschaft nicht wahrnehmen können, werden beginnend ab dem Kalenderjahr, welches dem Kalenderjahr ihrer beginnenden Unterbrechung folgt, als „beitragsfreie passive Mitglieder“ im Mitgliederverzeichnis des Vereins geführt. Die Feststellung hierzu wird durch das Mitglied selbst oder durch den Ausschuss getroffen, sofern das aktive Mitglied nicht gleich auf eigenen Antrag zu den passiven Mitgliedern überschrieben wird.
Spätestens nach 3 Jahren „beitragsfreier, passiver Mitgliedschaft“ soll eine Entscheidung darüber getroffen werden, ob das Mitglied
 - a) die aktive Mitgliedschaft wieder aufnimmt,
 - b) passives und beitragspflichtiges Mitglied wird,
 - c) aus dem Verein austritt.
3. Jede unbescholtene, natürliche Person, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann passives Mitglied des Vereins werden.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche die Aufgaben des Vereins ideell und materiell, auch im Rahmen von Sponsoring, fördern.
5. Die Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Ernennung und ist im Einzelnen in § 8 dieser Satzung geregelt.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Ausschuss. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Als Mitglied kann auf Antrag jede natürliche und juristische Person in den Verein aufgenommen werden, welche die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern will. Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters als aktives Mitglied aufgenommen werden.
2. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied –bei unter 18-jährigen auch der gesetzliche Vertreter- diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsbühren etc., sowie ergänzende Verbandsrichtlinien) an.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Ausschusses, die nicht begründet sein muss, kann der Antragssteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig und ist unanfechtbar.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich gegenüber einem Mitglied des Ausschusses erklärt werden.
Für die Austrittserklärung Minderjähriger ist die schriftliche Einwilligung/Erklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich
 - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnungen nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder angeschlossenen Verbände verstößen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Ausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Ausschuss zu gewähren.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Ausschusses Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung, bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Zur Verfügung gestelltes Vereinseigentum (Instrument, Tracht u.a.) ist unverzüglich in ordentlichem Zustand an den Verein zurück zu geben. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
 - b) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Freizeit alle von der Vereinsleitung bzw. vom Dirigenten festgesetzten Musikproben und sonstigen Übungsstunden zu besuchen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.
5. Ehrenmitglieder / Ehrenvorstände sind beitragsfrei.

§ 8 Mitglieder – Ehrungen

1. Zu Ehrenmitgliedern werden ernannt:
 - a) Aktive Mitglieder, die 35 Jahre aktives Mitglied des Vereins sind,
 - b) Passive Mitglieder, die 45 Jahre dem Verein angehören.
2. Bei 25-jähriger aktiver Zugehörigkeit zum Verein verleiht der Verein ein Erinnerungsgeschenk.
3. Geburtstagsständchen werden bei
 - a) Aktiven Mitgliedern ab dem 50. Lebensjahr mit 5 Jahren Abstand,
 - b) Passiven Mitgliedern ab dem 65. Lebensjahr mit 5 Jahren Abstand
 - c) Ehrenmitglieder ab dem 50. Lebensjahr mit 5 Jahren Abstand

gespielt. Ansonsten kann -auf Vorschlag des Ausschusses bei aktiven Mitglieder und Ehrenmitgliedern sowie auf Wunsch des Betreffenden- bei anderen besonderen Anlässen (z.B. 40. Geburtstag) ein Ständchen gespielt werden.

4. Bei Hochzeiten von aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern ist die Umrahmung mit Musik Ehrensache der Kapelle.
5. Bei Beerdigungen aktiver Mitglieder und Ehrenmitglieder ist die musikalische Umrahmung/Gestaltung der Trauerfeier Ehrensache der Kapelle, bei passiven Mitgliedern findet eine musikalische Umrahmung auf Wunsch bzw. Anforderung statt.
6. Weitere Ehrungen für besondere Verdienste um den Verein können auf Vorschlag des Ausschusses vom Verein vorgenommen werden.

Artikel III: Vereinsorgane

§ 9 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Ausschuss
2. Mitglieder der Organe dürfen bei Beratungen und Entscheidungen, die ihnen unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können, nicht mitwirken.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im 1. Vierteljahr, statt.
2. Einladungen zur Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zuvor durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Abtsgmünd und/oder durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder durch den Ausschuss unter Angabe der Tagesordnungspunkte an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, schriftliche Einladungen auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.

3. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt Abs. 2.
Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.
4. Anträge sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und seiner einzelnen Mitglieder, sowie der Kassenprüfer
 - b) Genehmigung des Jahresabschluss und vorgestellter Grundsätze für die künftige Finanzplanung des Vereins
 - c) Wahl des Wahlausschusses
 - d) Entlastung des Vorstands und des Ausschusses
 - e) Wahl der Vorstandsschaft und des Ausschusses
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Aufstellung und Änderung der Satzung
 - h) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 6 dieser Satzung
 - i) Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand oder der Ausschuss an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
 - j) Anschluss oder Austritt zu Verbänden
 - k) Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrenvorständen
 - l) Auflösung des Vereins
6. Die Anwesenheit der Mitglieder wird durch eine Anwesenheitsliste festgestellt. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist nicht zulässig.
Für juristische Personen als Fördermitglieder kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine Person

durch entsprechende Vollmacht erfolgen. Die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung nicht möglich.

7. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden, ansonsten durch den stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden bzw. vertretenden, wahlberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
9. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens einem Teilnehmer der Mitgliederversammlung gefordert wird.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden)
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
 - e) dem Dirigenten
 - f) dem Jugendleiter
 - g) 4-6 Beisitzer, wovon mindestens 1 passives Mitglied sein sollte.
2. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Hiervon ausgenommen ist der Dirigent, welcher vom Ausschuss verpflichtet wird. Gewählt werden können nur Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Der Ausschuss leitet den Verein, wacht über die Einhaltung der Satzung, beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Weiterhin ist der Ausschuss verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und für die Verpflichtung des Dirigenten, sowie weiterer musikalischer Fachkräfte / Übungsleiter.

4. Der Ausschuss kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
5. Ausschusssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung für eine Ausschusssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Ausschussmitgliedern beantragt wird. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
6. Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Ausschuss wählt zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr.

§ 11a Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender).
2. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der 1. Vorsitzende im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten ohne dies besonders nachzuweisen.
3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf seiner Amtszeit übernimmt das verbleibende Mitglied kommissarisch die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11b Der Schriftführer

1. Der Schriftführer erledigt die laufenden schriftlichen Arbeiten, soweit diese nicht durch den Vorstand selbst oder anderweitig beauftragte Person erledigt werden.
2. Der Schriftführer fertigt über alle Sitzungen und Verhandlungen Niederschriften / Protokolle, einschließlich der Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen.

§ 11c Der Kassierer

1. Der Kassierer verwaltet die Kassengeschäfte. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein entgegen zu nehmen und Ausgaben zu leisten. Diese bedürfen der vorherigen Anweisung durch den Vorsitzenden.

2. Der Kassierer hat der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich Rechnung zu legen.
3. Die vom Ausschuss gewählten Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie müssen diese Prüfungen mindestens einmal nach Ablauf des Kalenderjahres durchführen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

§ 11d Der Dirigent

Der Dirigent wird vom Ausschuss verpflichtet. Er ist Berater des Ausschusses in allen musikalischen Fragen. Die musikalische Durchführung der Vereinsveranstaltungen liegt in seinen Händen.

Artikel IV: Schlussbestimmungen

§ 12 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Als Mitglied des Blasmusikverbandes Ostalbkreis e.V. ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.
4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

5. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
6. Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitglieder-versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitglieder-versammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitglieder-versammlung erfolgen, bei der mindestens drei Viertel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder anwesend sind und hiervon mindestens drei Viertel für die Auflösung stimmen.
Im Falle der Beschlussunfähigkeit dieser Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Vierteljahres eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig ist.
2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Ortschaftsrat Untergröningen zu. Dieser hat das Vermögen treuhänderisch zu verwalten, bis zur Neugründung eines Vereins oder Kapelle, die die gemeinnützige Grundlage wie der aufgelöste Verein verfolgt. Diesem oder dieser ist das Vermögen auszuhändigen, wenn er seine Lebensfähigkeit beweist. Andernfalls wächst das Vermögen nach 20 Jahren dem Treuhänder zu.
4. Beschlüsse, wie das Vermögen nach 20 Jahren nach Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zweckes verwendet wird, dürfen durch Beschluss des Ortschaftsrates Untergröningen mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes verwirklicht werden.

5. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 15 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.03.2016 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung am 26.07.2016 in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen des Vereins treten damit außer Kraft.

(Satzung ausgearbeitet und entworfen im Jahr 2015/2016 durch Uwe Michaelis)